

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2019**

**Ausgegeben am 21. November 2019**

---

86. Gesetz vom 14. November 2019, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird  
(XXI. Gp. RV 2040 AB 2076)

---

### **Gesetz vom 14. November 2019, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „sportliche Wettkämpfe“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Filmvorführungen“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 4 Z 15 lautet:

„15. nicht öffentliche Filmvorführungen im Aufgabenbereich von Unterrichtsanstalten und Volkshochbildungseinrichtungen, Filmvorführungen die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, wie Reiseberichte, die Rundfunkübertragungen wiedergeben, die von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen sowie Filmvorführungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Zwecken dienen, und von diesen im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt werden,“

3. In § 1 Abs. 4 Z 16 wird die Wortfolge „in Veranstaltungsstätten gemäß § 12,“ durch die Wortfolge „in für diesen Verwendungszweck baubehördlich bewilligten Räumlichkeiten,“ ersetzt.

4. § 3 Z 7 lautet:

„7. öffentliche Filmvorführungen.“

5. § 8j Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

6. § 14 Abs. 2 entfällt und Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

7. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Umherziehen“ die Wortfolge „sowie für öffentliche Filmvorführungen für Wanderbetriebe“ eingefügt.

8. In § 25 Abs. 1 Z 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

9. Dem § 26 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 4 Z 15 und 16, § 3 Z 7, § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 8j Abs. 6 zweiter Satz außer Kraft.

(14) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes LGBl. Nr. 86/2019 bestehenden Lichtspielbetriebe können auf Grund der bis dahin erteilten Bewilligungen weitergeführt werden.“

Die Präsidentin des Landtages:  
Dunst

Der Landeshauptmann:  
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)